

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

### Anlage 7

#### Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

1. Bußgeldkatalog (G)eltungsbereich: (S)traße (E)isenbahn (B)innenschifffahrt

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	A	der Auftraggeber des Absenders			
		<b>der Auftraggeber des Absenders entgegen §17 Abs. 1</b>			
S,E,B	1	Nr. 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nr. 3a	1500,-	I
S,E,B	2	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder auf eine dort genannte Vorschrift schriftlich oder elektronisch hingewiesen wird;	Nr. 3b	500,-	I
S,E,B	3	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird;	Nr. 3c	500,-	I
		<b>der Auftraggeber des Absenders entgegen §17 Abs. 2</b>			
E	4	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird;	Nr. 3d	200,-	III
		<b>der Auftraggeber des Absenders entgegen §27 Abs. 4 (auch Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer und Empfänger)</b>			
S,E,B	5	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	B	<b>der Absender</b>			
		<b>der Absender entgegen §18 Abs. 1</b>			
S,E,B	6	Nr. 1 einen Hinweis			
	6.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,	Nr. 4a	500,-	I
	6.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 6.1) gibt;		200,-	III
S,E,B	7	Nr. 2 den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 4b	500,-	I
S,E,B	8	Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nr. 4c	1500,-	I
S,E,B	9	Nr. 4 nicht dafür sorgt,	Nr. 4d		
	9.1	dass eine Angabe in das Beförderungspapier richtig oder vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) eingetragen wird,		500,-	I
	9.2	dass eine Angabe in das Beförderungspapier vollständig (andere fehlende Angaben als unter 9.1) eingetragen wird;		200,-	III

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	10	Nr. 5 nicht dafür sorgt,	Nr. 4e	800,-	I
	10.1	dass nur eine dort zugelassene und geeignete Verpackung, Großverpackung, IBC oder nur ein dort zugelassener und geeigneter Tank oder nur ein dort zugelassenes und geeignetes MEMU oder			
B	10.2	dass nur ein dort zugelassenes und geeignetes Schiff verwendet wird;			
S,E,B	11	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird;	Nr. 4f	800,-	I
S,E,B	12	Nr. 7	Nr. 4g	800,-	I
	12.1	nicht im Besitz einer Zeugnis- oder Anweisungskopie ist,			
	12.2	eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;			
S,E,B	13	Nr. 8 nicht dafür sorgt,	Nr. 4h	500,-	I
	13.1	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) mitgegeben wird,			
	13.2	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis vollständig (andere fehlende Angaben als unter 13.1) mitgegeben wird;			
S,E,B	14	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Zeugnis zugänglich gemacht wird;	Nr. 4i	500,-	I
S,E,B	15	Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Begleitpapier beigelegt wird;	Nr. 4j	500,-	I
S,E,B	16	Nr. 11 den Verlader nicht oder nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auf die Begasung hinweist;	Nr. 4k	500,-	I
S,E,B	17	Nr. 12 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 4l	500,-	I
		<b>der Absender entgegen § 18 Abs. 2</b>			
S	18	nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nr. 4m	500,-	I
		<b>der Absender entgegen § 18 Abs. 3</b>			
E	19	Nr. 1 eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet;	Nr. 4n	500,-	I
E	20	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel, das Kennzeichen und der Rangierzettel angebracht werden;	Nr. 4o	500,-	I
E	21	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier die Angabe enthält;	Nr. 4p	200,-	III

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		<b>der Absender entgegen §18 Abs. 4</b>			
B	22	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nr. 4q	500,-	I
B	23	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel und die orangefarbene Tafel angebracht werden;	Nr. 4r	500,-	I
		<b>der Absender entgegen §27 Abs. 2 (auch Beförderer und Empfänger)</b>			
S,E,B,	24		Nr. 19b		
	24.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	24.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	24.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		<b>der Absender entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger)</b>			
S,E,B	25	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	<b>C</b>	<b>der Beförderer</b>			
		<b>der Beförderer entgegen §4 Abs. 2 Satz 2</b>			
E	26	einen Eisenbahninfrastrukturunternehmer nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §4 Abs. 3</b>			
E	27	Nr. 2 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	800,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §19 Abs. 1</b>			
S,E,B	28	Nr. 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 5a	500,-	I
S,E,B	29	Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt; <sup>1</sup> Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-.	Nr. 5b	500,-*)	I/II/III
S,E,B	30	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 5c	800,-	I
S,E,B	31	Nr. 4 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 5d	500,-	I
S,E,B	32	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5e	800,-	I
S,E,B	33	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5f	500,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §19 Abs. 2</b>			
S	34	Nr. 1 das Verbot der anderweitigen Verwendung nicht einhält;	Nr. 6a	500,-	I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	35	Nr. 2 der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt und nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann;	Nr. 6b	300,-	II
S	36	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird;	Nr. 6c	500,-	I
S	37	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Begrenzung der Mengen eingehalten wird;	Nr. 6d	500,-	I
S	38	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier, die Bescheinigung oder eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird	Nr. 6e		
	38.1.1	Beförderungspapiere nicht übergibt,		500,-	I
	38.1.2	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (fehlende relevante Angaben, z.B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe),		500,-	I
	38.1.3	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (andere fehlende Angaben als unter 38.1.2),		200,-	III
	38.2	Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat,		300,-	II
	38.3	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich),		300,- bis 800,-	II/I
	38.4	Ausnahmezulassung,		300,- bis 800,-	II/I
	38.5.1	Zulassungsbescheinigung fehlt oder ist nicht verlängert worden,		800,-	I
	38.5.2	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben außer in den Feldern 2 bis 6,		300,- bis 500,-	I
	38.5.3	Zulassungsbescheinigung mit fehlenden oder unrichtigen Angaben in den Feldern 2 bis 6,		200,- bis 300,-	II
	38.6	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde;		300,- bis 800,-	II/I
S	39	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden; es fehlen:	Nr. 6f		
	39.1	Basiskurs (Erstschulung),		500,-	I
	39.2	Aufbaukurs (Erstschulung),		500,-	I
	39.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung),		600,-	I
	39.4	Auffrischkurs;		500,-	I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	40	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass ein ortsbeweglicher Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 6g	800,-	I
S	41	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 6h	200,-	III
S	42	Nr. 9 die Beförderungseinheit	Nr. 6i	500,-	I
	42.1	nicht mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (Weiterfahrt untersagt),			
	42.2	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (andere Mängel),			
	42.3	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (leichte Mängel);		100,-	III
S	43	Nr. 10 eine Prüffrist nicht einhält;	Nr. 6j	200,-	II
S	44	Nr. 11 das Fahrzeug nicht mit einem Großzettel, einer orangefarbenen Tafel oder den Kennzeichen nach den Abschnitten 3.4.15, 5.3.3 und 5.3.6 ADR ausrüstet oder nicht dafür sorgt, dass ein Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird; *) wenn nur ein Großzettel oder ein Kennzeichen fehlt	Nr. 6k	500,- 200,-*)	I II*)
S	45	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 6l	1000,-	I
S	46	Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder ein Fahrzeug einer dort genannten	Nr. 6m	500,- bis 1000,-	II/I
	46.1	Bau- und Ausrüstungsvorschrift,			
	46.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		200,- bis 500,-	II/I
S	47	Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 6n	800,-	I
S	48	Nr. 15 dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt;	Nr. 6o	800,-	I
S	49	Nr. 16 die Beförderungseinheit nicht ausrüstet;	Nr. 6p	200,-	II
S	50.1	Nr. 17 Buchstabe a nicht dafür sorgt,	Nr. 6q	800,-	I
	50.1.1	dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt),			
	50.1.2	dass an Fahrzeugen, die nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 4 ADR zugelassen sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel),			
	50.2	Nr. 17 Buchstabe b nicht dafür sorgt,		200,- bis 500,-	III/II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	50.2.1	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt),		800,-	I
	50.2.2	dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel);		200,- bis 500,-	III/II
S	51	Nr. 18 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Überwachung und das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten werden;	Nr. 6r	500,-	II
S	52	Nr. 19 nicht dafür sorgt, dass ein festverbundener Tank, ein Batterie-Fahrzeug, ein Aufsetztank, ein MEGC, ein ortsbeweglicher Tank oder ein Tankcontainer nicht verwendet wird;	Nr. 6s	500,-	I/II
		<b>der Beförderer entgegen § 19 Abs. 3</b>			
E	53	Nr. 1 nicht sicherstellt, dass der Betreiber über Daten verfügen kann;	Nr. 7a	800,-	I
E	54	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Besatzungsmitglied einen Lichtbildausweis mit sich führt;	Nr. 7b	500,-	I
E	55	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier	Nr. 7c		
	55.1	verfügbar ist,		500,-	I
	55.2	ausgehändigt wird;		300,-	III
E	56	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über den Schutzabstand beachtet werden;	Nr. 7d	800,-	I
E	57	Nr. 5 vor Antritt der Fahrt die Vorschriften über die schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.2 RID nicht beachtet;	Nr. 7e	300,-	II
E	58	Nr. 6 den Triebfahrzeugführer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 7f	300,-	I
E	59	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird;	Nr. 7g	800,-	I
E	60	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die orangefarbenen Tafeln oder die Großzettel (Placards) angebracht sind;	Nr. 7h	500,-	I
E	61	Nr. 9 sich nicht vergewissert, dass ein Wagen oder eine Ladung	Nr. 7i		
	61.1	keine offensichtlichen Mängel,		1000,-	I
	61.2	keine Undichtheiten oder Risse aufweist oder		1000,-	I
	61.3	kein Ausrüstungsteil fehlt;		500,-	I
E	62	Nr. 10 sich nicht vergewissert, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist;	Nr. 7j	500,-	I
E	63	Nr. 11 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nr. 7k	500,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		<b>der Beförderer entgegen § 19 Abs. 4</b>			
B	64	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass das Schiff zur Beförderung der gefährlichen Güter zugelassen ist;	Nr. 8a	1500,-	I
B	65	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass für jedes Mitglied der Besatzung ein Lichtbildausweis an Bord ist;	Nr. 8b	500,-	I
B	66	Nr. 3 dem Schiffsführer nicht vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen in Sprachen bereitstellt, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können;	Nr. 8c	300,-	II
B	67	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 8d	150,- bis 5000,-	III/II/I
B	68	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 8e	500,-	I
B	69	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass dem Schiffsführer ein Dokument übergeben wird,	Nr. 8f		
	69.1	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN:			
	69.1.1	a) Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN,		150,- bis 300,-	II/I
	69.1.2	b) Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN			
	69.1.2.1	nicht vorhanden,		500,-	I
	69.1.2.2	nicht vollständig,		200,-	III
	69.1.3	b) Container-/ Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 ADN,		300,-	II
	69.1.4	c) schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN,		300,-	II
	69.1.5	d) Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,		150,-	II
	69.1.6	e) Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN,		150,- bis 500,-	II/I
	69.1.7	f) Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		300,- bis 500,-	II/I
	69.1.8	g) Prüfbuch für Messergebnisse,		150,-	II
	69.1.9	h) Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN,		150,-	II
	69.1.10	i) Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN,		300,-	I
	69.2	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN:			

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	69.2.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN,		500,-	II
	69.2.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	69.2.3	c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN,		500,-	II
	69.2.4	d) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN,		300,-	II
	69.2.5	e) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II
	69.2.6	f) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN,		500,-	II
	69.2.7	g) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen,		500,-	II
	69.2.8	h) Liste über die unter Buchstabe g) aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II
	69.2.9	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e) bis h) genannten Unterlagen		100,-	III
	69.3	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN:			
	69.3.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11 ADN,		500,-	II
	69.3.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	69.3.3	c) Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner,		500,-	II
	69.3.4	d) (gestrichen)			
	69.3.5	e) Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN,		500,-	II
	69.3.6	f) Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		500,-	II
	69.3.7	g) Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN,		1000,-	I
	69.3.8	h) Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN,		500,-	II
	69.3.9	i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN,		800,-	I



## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	69.3.10	j) Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN,		500,-	II
	69.3.11	k) Heizinstruktion nach ADN,		800,-	I
	69.3.12	l) (gestrichen)			
	69.3.13	m) Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN,		500,-	II
	69.3.14	n) Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN,		800,-	I
	69.3.15	o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN,		500,-	II
	69.3.16	p) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach den Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN,		300,-	II
	69.3.17	q) Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes,		500,-	II
	69.3.18	r) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II
	69.3.19	s) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN,		500,-	II
	69.3.20	t) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen,		500,-	II
	69.3.21	u) Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II
	69.3.22	v) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche,		300,-	II
	69.3.23	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r) bis v) genannten Unterlagen,		100,-	III
	69.3.24	w) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/ Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) ADN, wenn zutreffend,		500,-	II
	69.3.25	x) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/ Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) ADN, wenn zutreffend,		500,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
B	70	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass das Schiff nur eingesetzt wird, wenn der hauptverantwortliche Schiffsführer oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, jeder Schiffsführer nach den Unterabschnitten 7.1.3.15 und 7.2.3.15 eine gültige Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7 ADN hat, es fehlen:	Nr. 8g		
	70.1	Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	I
	70.2	Aufbaukurs Gase nach Unterabschnitt 8.2.1.5 ADN,		500,-	I
	70.3	Aufbaukurs Chemie nach Unterabschnitt 8.2.1.7 ADN,		500,-	I
	70.4	Basiskurs und Aufbaukurs nach ADN;		600,-	I
B	71	Nr. 8 nicht sicherstellt, dass beim Laden oder Löschen ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist;	Nr. 8h	1000,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §26 Abs. 4 (auch Verlader, Befüller, Betreiber eines Containers und Fahrzeugführer, Betreiber eines Wagens)</b>			
S,E	72	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	I/II/III
		<b>der Beförderer entgegen §27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller und Empfänger, Eisenbahninfrastrukturunternehmer und Betreiber einer Annahmestelle)</b>			
S,E,B	73	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		<b>der Beförderer entgegen §27 Abs. 2 (auch Absender und Empfänger)</b>			
S,E,B	74		Nr. 19b		
	74.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	74.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	74.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger)</b>			
S,E,B	75	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		<b>der Beförderer entgegen §27 Abs. 7 (auch Schiffsführer)</b>			
B	76	nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird;	Nr. 19k	1000,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §29 Abs. 2 (auch Verlader, Fahrzeugführer, Entlader und Empfänger)</b>			
S	77	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	77.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	77.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken		500,-	I
	77.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		500,-	I
	77.4	Nr. 4 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §29 Abs. 4 (auch Ver- lader und Fahrzeugführer)</b>			
S	78	Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nr. 21d	600,-	I
S	79	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nr. 21e	600,-	I
		<b>der Beförderer entgegen §35</b>			
S	80	Abs. 2 Satz 2 eine Angabe oder einen Vermerk nicht in das Beförderungspapier einträgt;	Nr. 27a	250,-	
S	81	Abs. 4 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung übergeben wird;	Nr. 27b	250,-	II
		<b>der Beförderer entgegen §35a Abs. 4</b>			
S	82	Satz 1 ein gefährliches Gut befördert;	Nr. 28a	800,-	I
S	83	Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Fahrwegbestimmung übergeben wird;	Nr. 28b	250,-	II
	<b>D.</b>	<b>der Empfänger</b>			
		<b>der Empfänger entgegen §20 Abs. 1</b>			
S,E,B	84	Nr. 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert oder verweigert;	Nr. 9a	200,-	III
S,E,B	85	Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, dass die ihn betreffenden Vorschriften eingehalten worden sind;	Nr. 9b	200,- bis 500,-	III/II/I
S,E,B	86	Nr. 2 den Absender nicht oder nicht rechtzeitig über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes informiert;	Nr. 9c	500,-	I
		<b>der Empfänger entgegen §20 Abs. 2</b>			
S	87	dem Beförderer einen Container zurückstellt;	Nr. 9d	300,-	II
		<b>der Empfänger entgegen §20 Abs. 3</b>			
E	88	einen Wagen oder Container zurückstellt oder wieder verwendet;	Nr. 9e	300,-	II
		<b>der Empfänger entgegen §20 Abs. 4</b>			
B	89	einen Container, ein Fahrzeug oder einen Wagen zurückstellt;	Nr. 9f	300,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		<b>der Empfänger entgegen §27 Abs. 1 (auch Ver- lader, Befüller, Beförderer, Eisenbahninfrastruk- turunternehmer und Betreiber einer Annahme- stelle)</b>			
S,E,B	90	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		<b>der Empfänger entgegen §27 Abs. 2 (auch Ab- sender und Beförderer)</b>			
S,E,B	91		Nr. 19b		
	91.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	91.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	91.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		<b>der Empfänger entgegen §27 Abs. 4 (auch Auf- tragegeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Befüller und Beförderer)</b>			
S,E,B	92	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		<b>der Empfänger entgegen §29 Abs. 2 (auch Ver- lader, Entlader, Beförderer und Fahrzeugführer)</b>			
S	93	eine Vorschrift über	Nr. 21b		
	93.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstel- len an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	93.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	93.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		500,-	I
	93.4	Nr. 4 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht  nicht beachtet;		500,-	I
	<b>E.</b>	<b>der Verlader</b>			
		<b>der Verlader entgegen §21 Abs. 1</b>			
S,E,B	94	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 10a	1500,-	I
S,E,B	95	Nr. 2	Nr. 10b		
	95.1	ein unvollständiges,		300,-	II
	95.2	ein beschädigtes,		500,-	I
	95.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes  Versandstück zur Beförderung übergibt;		500,-	I
S,E,B	96	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nach Teilentnahme nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 10c	500,-	I
S,E,B	97	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10d	400,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	98	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Warnkennzeichen angebracht wird;	Nr. 10e	500,-	I
S,E,B	99	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kennzeichnungsvorschrift beachtet wird;	Nr. 10f	500,-	I
S,E,B	100	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Anzahl der Versandstücke nicht überschritten wird;	Nr. 10g	300,-	II
S,E,B	101	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird;	Nr. 10h	150,-	II
		<b>der Verlader entgegen §21 Abs. 2</b>			
S	102	Nr. 1 Satz 1 einen Hinweis	Nr. 10i		
	102.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,		500,-	I
	102.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 102.1) gibt;		200,-	III
S	103	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 10j	500,-	I
S	104	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10k	500,-	I/II
S	105	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass Großzettel, die orangefarbenen Tafeln oder das Kennzeichen angebracht sind;	Nr. 10l	500,-	I/II
S	106	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten technischen Anforderungen entspricht;	Nr. 10m	500,-	I
S	107	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10n	500,-	I
		<b>der Verlader entgegen §21 Abs. 3</b>			
E	108	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Gefahrzettel und Kennzeichen beachtet wird;	Nr. 10o	500,-	I
E	109	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Rangierzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist;	Nr. 10p	500,-	I
E	110	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 10q	500,-	I
E	111	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken oder die Beladung und Handhabung beachtet wird;	Nr. 10r	500,-	I
E	112	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10s	500,-	I
		<b>der Verlader entgegen §21 Abs. 4</b>			
B	113	Nr. 1 Satz 1 einen Hinweis	Nr. 10t		

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	113.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe),		500,-	I
	113.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 113.1) gibt;		300,-	II
B	114	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder das Kennzeichen angebracht ist;	Nr. 10u	500,-	I
B	115	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10v	250,- bis 5000,-	III/II/I
B	116	Nr. 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nr. 10w	1000,-	I
		<b>der Verlader entgegen §26 Abs. 4 (auch Beförderer, Befüller, Betreiber eines Containers und Fahrzeugführer, Betreiber eines Wagens)</b>			
S,E	117	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	I/II/III
		<b>der Verlader entgegen §27 Abs. 1 (auch Befüller, Beförderer, Empfänger, Eisenbahninfrastrukturunternehmer und Betreiber einer Annahmestelle)</b>			
S,E,B	118	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		<b>der Verlader entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)</b>			
S,E,B	119	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		<b>der Verlader entgegen §29 Abs. 1 (auch Fahrzeugführer)</b>			
S	120	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet	Nr. 21a		
	120.1	Zusammenladung,		500,-	I
	120.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		500,-	I
	120.3	Handhabung und Verstaung,		500,-	I
	120.4	Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist,		250,-	II
	120.5	Sondervorschriften für die Beladung und die Handhabung,		600,-	I
	120.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen,		500,-	I
	120.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/ Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		200,- bis 1000,-	III/II/I
	120.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		250,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	120.9	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle;		200,-	II
		<b>der Verlader entgegen §29 Abs. 2 (auch Beförderer, Entlader, Fahrzeugführer und Empfänger)</b>			
S	121	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	121.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	121.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	121.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		500,-	I
	121.4	Nr. 4 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht		500,-	I
		nicht beachtet;			
		<b>der Verlader entgegen §29 Abs. 3 (auch Fahrzeugführer und Entlader)</b>			
S	122	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	500,-	I/II
		<b>der Verlader entgegen §29 Abs. 4 (auch Beförderer und Fahrzeugführer)</b>			
S	123	Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nr. 21d	600,-	I
S	124	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nr. 21e	600,-	I
	<b>F.</b>	<b>der Verpacker</b>			
		<b>der Verpacker entgegen §22 Abs. 1</b>			
S,E,B	125	Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Vorschrift über das Verpacken, das Umverpacken und die Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 11a	500,-	I
S,E,B	126	Nr. 3 eine dort genannte Vorschrift über die Verwendung und Prüfung nicht beachtet;	Nr. 11b	800,-	I
S,E,B	127	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über das Zusammenpacken nicht beachtet;	Nr. 11c	800,-	I
S,E,B	128	Nr. 5 eine dort genannte Vorschrift über die Kennzeichnung und Bezeichnung nicht beachtet;	Nr. 11d	500,-	I/II
S,E,B	129	Nr. 6 Versandstücke in Umverpackungen nicht sichert;	Nr. 11e	500,-	I
		<b>der Verpacker entgegen §22 Abs. 2</b>			
S	130	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 11f		
	130.1	Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,		500,-	I/II
	130.2	Nr. 2 die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten,		500,-	I/II
		nicht beachtet;			

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		<b>der Verpacker entgegen §22 Abs. 3</b>			
E	131	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 11f	500,-	I/II
	131.1	Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,		500,-	I/II
	131.2	Nr. 2 die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nicht beachtet;			
		<b>der Verpacker entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verlager, Beförderer, Entlager, Befüller und Empfänger)</b>			
S,E,B	132	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	<b>G.</b>	<b>der Befüller</b>			
		<b>der Befüller entgegen §23 Abs. 1</b>			
S,E,B	133	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 12a	1500,-	I
S,E,B	134	Nr. 2 einen Tank übergibt;	Nr. 12b	800,-	I
S,E,B	135	Nr. 3	Nr. 12c		
	135.1	einen nicht zugelassenen Tank befüllt,		800,-	I
	135.2	einen Tank befüllt, bei dem das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;		500,-	II
S,E,B	136	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit einer Verschlusseinrichtung geprüft und ein Tank nicht befördert wird, wenn dieser undicht ist;	Nr. 12d	500,-	I
S,E,B	137	Nr. 5	Nr. 12e		
	137.1	einen Tank mit gefährlichen Gütern befüllt, für deren Beförderung der Tank nicht zugelassen ist oder die mit den Werkstoffen des Tanks gefährlich reagieren,		800,-	I
	137.2	einen Tank befüllt, dessen Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;		500,-	II
S,E,B	138	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad, die Masse oder Bruttomasse eingehalten wird;	Nr. 12f	500,-	I
S,E,B	139	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;	Nr. 12g	500,-	I/II
S,E,B	140	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste anhaften;	Nr. 12h	500,-	I
S,E,B	141	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass nebeneinander liegende Tankabteile oder -kammern nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen befüllt werden;	Nr. 12i	800,-	I
S,E,B	142	Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass ein Tank, Batterie-Fahrzeug, Batteriewagen oder MEGC nicht befüllt oder nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 12j	500,-	I
S,E,B	143	Nr. 11 nicht dafür sorgt, dass eine Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahme durchgeführt wird;	Nr. 12k	500,-	I



## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	144	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass eine Bezeichnung angegeben wird;	Nr. 12l	500,-	I
S,E,B	145	Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass eine Benennung oder ein Kennzeichen angegeben wird;	Nr. 12m	500,-	I
S,E,B	146	Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass der MEGC nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 12n	800,-	I
S,E,B	147	Nr. 15 einen Tank befüllt, obwohl sich dieser bzw. seine Ausrüstungsteile nicht in einem technisch einwandfreien Zustand befunden haben;	Nr. 12o	300,- bis 800,-	II/I
		<b>der Befüller entgegen §23 Abs. 2</b>			
S	148	Nr. 1 einen Hinweis	Nr. 13a		
	148.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,		500,-	I
	148.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 148.1) gibt;		200,-	III
S	149	Nr. 2 eine Nummer nicht mitteilt;	Nr. 13b	300,-	II
S	150	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nr. 13c	500,-	I/II
S	151	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nr. 13d	200,- bis 500,-	III/II/I
S	152	Nr. 5 das Rauchverbot nicht beachtet;	Nr. 13e	500,-	I
S	153	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nr. 13f	200,- bis 500,-	II/I
S	154	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Fülleinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird;	Nr. 13g	300,-	II
S	155	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung beachtet wird;	Nr. 13h	500,-	I
S	156	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nr. 13i	150,-	II
S	157	Nr. 10	Nr. 13j		
	157.1	einen für diesen Stoff nicht zugelassenen Tank befüllt,		800,-	I
	157.2	einen Tank befüllt, obwohl bei dem verwendeten Fahrzeug das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung überschritten ist;		500,-	I
S	158	Nr. 11 sich nicht vergewissert, dass die dort genannten Vorschriften für die Beförderung in Tanks eingehalten sind;	Nr. 13k	500,-	I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	159	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 13l	1000,-	I
		<b>der Befüller entgegen §23 Abs. 3</b>			
E	160	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kontrollvorschrift beachtet wird;	Nr. 14a	500,-	I
E	161	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass	Nr. 14b		
	161.1	ein Großzettel		500,-	I/II
	161.2	ein Rangierzettel		200,-	II
	161.3	die orangefarbene Tafel oder		500,-	I/II
	161.4	das Kennzeichen angebracht werden;		500,-	I
E	162	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 14c	500,-	I
E	163	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nr. 14d	500,-	I
E	164	Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die Temperatur nicht überschritten wird;	Nr. 14e	500,- bis 800,-	II/I
E	165	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 14f	500,-	II
		<b>der Befüller entgegen §23 Abs. 4</b>			
B	166	Nr. 1 einen Hinweis	Nr. 15a		
	166.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben, z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe) gibt,		500,-	I
	166.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 166.1) gibt;		200,-	III
B	167	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nr. 15b	500,-	I/II
B	168	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass	Nr. 15c		
	168.1	ein Tankschiff nur mit den zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt wird und		1500,-	I
	168.2	das Datum im Zulassungszeugnis nicht überschritten ist;		900,-	I
B	169	Nr. 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nr. 15d	1000,-	I
B	170	Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird;	Nr. 15e	500,- bis 800,-	II/I
B	171	Nr. 6 nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist;	Nr. 15f	500,- bis 1000,-	II/I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
B	172	Nr. 7 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 15g	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	173	Nr. 8 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nr. 15h	1000,-	I
B	174	Nr. 9 nicht sicherstellt, dass die Laderate übereinstimmt und der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;	Nr. 15i	800,-	I
		<b>der Befüller entgegen §26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Betreiber eines Containers und Fahrzeugführer, Betreiber eines Wagens)</b>			
S,E	175	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	I/II/III
		<b>der Befüller entgegen §27 Abs. 1 (auch Verlader, Beförderer und Empfänger, Eisenbahninfrastrukturunternehmer und Betreiber einer Annahmestelle)</b>			
S,E,B	176	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		<b>der Befüller entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Beförderer und Empfänger)</b>			
S,E,B	177	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	<b>H.</b>	<b>der Entlader</b>			
		<b>der Entlader entgegen §23a Abs. 1</b>			
S,E,B	178	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;	Nr. 15a. a)	800,-	I
S,E,B	179	Nr. 2 nicht prüft oder sich nicht vergewissert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;	Nr. 15a. b)	800,-	I
S,E,B	180	Nr. 3 Buchstabe a gefährliche Rückstände nicht oder nicht rechtzeitig entfernt;	Nr. 15a. c)	500,-	II
S,E,B	181	Nr. 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt;	Nr. 15a. d)	800,-	I
S,E,B	182	Nr. 4 die Reinigung und Entgiftung nicht sicherstellt;	Nr. 15a. e)	500,-	II
S,E,B	183	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel nicht mehr sichtbar ist;	Nr. 15a. f)	200,-	II
S,E,B	184	Nr. 6 das Warnkennzeichen nicht entfernt;	Nr. 15a. g)	200,-	II
		<b>der Entlader entgegen §23a Abs. 2</b>			
S	185	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nr. 15a. h)	150,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	186	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nr. 15a. i)	200,- bis 500,-	II/I
S	187	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird;	Nr. 15a. j)	300,-	II
S	188	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden;	Nr. 15a. k)	200,- bis 1000,-	III/II/I
		<b>der Entlader entgegen §23a Abs. 3</b>			
E	189	nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden;	Nr. 15a. k)	200,- bis 1000,-	III/II/I
		<b>der Entlader entgegen §23a Abs. 4</b>			
B	190	Nr. 1 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist;	Nr. 15a. l)	1000,-	I
B	191	Nr. 2 Buchstabe a seinen Teil der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 15a. m)	250,- bis 1000,-	III/II/I
B	192	Nr. 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nr. 15a. n)	1000,-	I
B	193	Nr. 2 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;	Nr. 15a. o)	800,-	I
B	194	Nr. 2 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen;	Nr. 15a. p)	1000,-	I
B	195	Nr. 2 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist;	Nr. 15a. q)	500,- bis 1000,-	II/I
B	196	Nr. 2 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann;	Nr. 15a. r)	500,-	II
		<b>der Entlader entgegen §27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger)</b>			
S,E,B	197	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		<b>der Entlader entgegen §29 Abs. 2 (auch Verlader, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführer)</b>			
S	198	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	198.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		600,-	I
	198.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	198.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		500,-	I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	198.4	Nr. 4 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		<b>der Entlader entgegen §29 Abs. 3 (auch Verlader und Fahrzeugführer)</b>			
S	199	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	500,-	I/II
	<b>I.</b>	<b>der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU</b>			
		<b>der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU entgegen §24</b>			
S,E	200	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein MEGC, ein Schüttgut-Container oder ein flexibler Schüttgut-Container einer dort genannten	Nr. 16a		
	200.1	Bau- und Ausrüstungsvorschrift,		2000,-	I
	200.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		500,-	II
S,E	201	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird	Nr. 16b		
	201.1	Personen- und Umweltschäden sind zu erwarten,		800,-	I
	201.2	Personen- und Umweltschäden sind nicht zu erwarten;		500,-	II
S,E	202	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder MEGC verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 16c	1000,-	I
S,E	203	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass ein MEGC nicht zur Befüllung übergeben wird;	Nr. 16d	800,-	I
S,E	204	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine Druckentlastungseinrichtung geprüft wird;	Nr. 16e	500,-	I
S,E	205	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 16f	200,-	III
S	206	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass MEMU untersucht und geprüft werden;	Nr. 16g	1500,-	I
		<b>der Betreiber eines Containers entgegen §26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Befüller und Fahrzeugführer, Betreiber eines Wagens)</b>			
S,E	207	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	I/II/III

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	<b>J.</b>	<b>der Hersteller, der Wiederaufarbeiter und der Rekonditionierer von Verpackungen, der Hersteller und Wiederaufarbeiter von IBC und die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC</b>			
		<b>der Hersteller oder Wiederaufarbeiter entgegen §25 Abs. 1</b>			
S,E,B	208	Nr. 1 ein dort genanntes Kennzeichen anbringt;	Nr. 17a	2000,-	I
S,E,B	209	Nr. 2 die Behörde nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt;	Nr. 17b	2000,-	I
S,E,B	210	Nr. 3 die Anweisungen nicht liefert;	Nr. 17c	500,-	I
S,E,B	211	Nr. 4 dem Eigentümer eines Bergungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung nicht zur Verfügung stellt;	Nr. 17d	300,-	II
		<b>der Rekonditionierer von Verpackungen entgegen §25 Abs. 2</b>			
S,E,B	212	ein dort genanntes Kennzeichen anbringt;	Nr. 17e	2000,-	I
		<b>die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC entgegen §25 Abs. 3</b>			
S,E,B	213	ein dort genanntes Kennzeichen anbringen;	Nr. 17f	2000,-	I
	<b>K.</b>	<b>der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks</b>			
		<b>der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks entgegen §26 Abs. 1</b>			
S,E	214	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste des Füllgutes anhaften;	Nr. 18a	500,-	I
S,E	215	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verschlossen und dicht ist;	Nr. 18b	500,-	II
E	216	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder die nach 5.3.2, 5.3.4 oder 5.3.6 RID vorgeschriebenen Kennzeichen angebracht sind;	Nr. 18c	500,-	I
	<b>L.</b>	<b>der Hersteller</b>			
		<b>der Hersteller von Gegenständen der UN 3164 entgegen §26 Abs. 3</b>			
S,E,B	217	eine technische Dokumentation über Bauart, Herstellung sowie Prüfungen und deren Ergebnisse nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt;	Nr. 18d	200,-	III
	<b>M.</b>	<b>der Beteiligte</b>			
		<b>der Beteiligte entgegen §27 Abs. 3</b>			
S,E,B	218	Nr. 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet;	Nr. 19c	500,-	I
S,E,B	219	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 erfolgt;	Nr. 19d	300,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	220	Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisung der Arbeitnehmer fünf Jahre aufbewahrt werden;	Nr. 19e	300,-	II
		<b>der Beteiligte entgegen §27 Abs. 4a</b>			
S,E,B	221	Satz 1, auch i.V.m. Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde erfolgt;	Nr. 19g	400,-	II
		<b>der Beteiligte entgegen §27 Abs. 5</b>			
S,E,B	222	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Kap. 1.3 erfolgt;	Nr. 19h	500,-	I
S,E,B	223	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 fünf Jahre aufbewahrt werden;	Nr. 19i	500,-	I
		<b>der Beteiligte entgegen §27 Abs. 6</b>			
S,E,B	224	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen unterwiesen werden;	Nr. 19j	500,-	I
S,E,B	225	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die mit der Handhabung oder Beförderung von gekühlten oder konditionierten Fahrzeugen, Wagen oder Containern befassten Personen unterwiesen werden;	Nr. 19j	300,-	II
	<b>N.</b>	<b>der Fahrzeugführer</b>			
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §4 Abs. 2</b>			
S	226	Nr. 1 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	250,-	I
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §4 Abs. 3</b>			
S	227	Nr. 1 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	500,-	I
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Befüller und Betreiber eines Containers, Betreiber eines Wagens)</b>			
S	228	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	I/II/III
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §28</b>			
S	229	Nr. 1 ein Versandstück befördert;	Nr. 20a	250,-	I
S	230	Nr. 2 eine dort genannte Vorschrift über Beförderungsbe- oder -einschränkungen nicht beachtet;	Nr. 20b	500,-	I
S	231	Nr. 3 den Füllungsgrad, die Masse oder die Befülltemperatur nicht einhält;	Nr. 20c	250,-	I
S	232	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 20d		
	232.1	den Betrieb von Tanks mit zu erwartenden Personen- und Umweltschäden,		500,-	I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	232.2	den Betrieb von Tanks ohne zu erwartende Personen- und Umweltschäden und		250,-	II
	232.3	die zusätzlichen Vorschriften nicht beachtet;		100,-	II
S	233	Nr. 5 die Dichtheit nicht prüft;	Nr. 20e	250,-	II
S	234	Nr. 6 die Großzettel	Nr. 20f		
	234.1	nicht anbringt,		300,-	I
	234.2	nicht entfernt oder abdeckt;		100,-	II
S	235	Nr. 7 ein dort genanntes Kennzeichen oder eine dort genannte Tafel	Nr. 20g		
	235.1	nicht richtig anbringt oder nicht richtig sichtbar macht oder		100,-	II
	235.2	nicht anbringt oder nicht sichtbar macht oder		300,-	I
	235.3	nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		100,-	II
S	236	Nr. 8 eine Maßnahme nicht trifft;	Nr. 20h	250,-	I
S	237	Nr. 9 sich nicht vergewissert, dass ein Warnkennzeichen angebracht ist;	Nr. 20i	250,-	I
S	238	Nr. 10 ein Begleitpapier, eine Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt:	Nr. 20j		
	238.1	Schriftliche Weisung,		150,-	II
	238.2	Beförderungspapier,		150,-	I
	238.3	Beförderungspapier zwar mitgeführt,			
	238.3.1	aber relevante Angaben zu dem beförderten Stoff fehlen (z. B. UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe),		100,-	I
	238.3.2	aber andere Angaben als die unter 238.3.1 fehlen,		60,-	III
	238.4	Lichtbildausweis,		150,-	II
	238.5	Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat,		150,-	II
	238.6	Zulassungsbescheinigung,		150,- bis 400,-	II/I
	238.7	Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers nicht mitgeführt - es fehlen:			
	238.7.1	Basiskurs (Erstschulung),		300,-	I
	238.7.2	Aufbaukurs (Erstschulung),		300,-	I
	238.7.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung),		500,-	I
	238.7.4	Auffrischkurs,		300,-	I



## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	238.8	Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich),		150,- bis 400,-	II/I
	238.9	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde,		150,- bis 400,-	II/I
	238.10	Feuerlöschgeräte,		250,-	I
	238.11	Plombierung der Feuerlöschgeräte,		60,-	III
	238.12	Ausrüstungsgegenstände,		150,-	II
	238.13	Ausnahmezulassung;		150,- bis 400,-	II/I
S	239	Nr. 11 eine dort genannte Vorschrift über die Überwachung nicht beachtet;	Nr. 20k	250,-	II
S	240	Nr. 12 gefährliche Reste des Füllgutes nicht entfernt oder entfernen lässt;	Nr. 20l	250,-	I
S	241	Nr. 13 während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken nicht unterlässt oder die Fahrt mit diesen Gütern unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 mg/l AAK (Alkohol in der Atemluft) oder 0,49 Promille BAK (Alkohol im Blut) antritt;	Nr. 20m	250,-	I
S	242	Nr. 14 nicht sicherstellt, dass eine Verbindungsleitung oder ein Rohr entleert ist;	Nr. 20n	250,-	I
S	243	Nr. 15 einen Tank nicht erdet;	Nr. 20o	150,-	II
S	244	Nr. 16 eine dort genannte Vorschrift nicht beachtet;	Nr. 20p	100,- bis 250,-	II/I
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §29 Abs. 1 (auch Verloader)</b>			
S	245	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet:	Nr. 21a		
	245.1	Zusammenladung,		250,-	I
	245.2	Begrenzung der beförderten Mengen,		250,-	I
	245.3	Handhabung und Verstauung,		300,-	I
	245.4	Reinigung nach dem Entladen,		250,-	II
	245.5	Sondervorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung,		300,-	I
	245.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen,		250,-	I
	245.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/ Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität,		100,- bis 500,-	III/II/I
	245.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung,		125,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	245.9	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle;		100,-	II
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §29 Abs. 2 (auch Verlader, Entlader, Beförderer und Empfänger)</b>			
S	246	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	246.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen,		300,-	I
	246.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken,		250,-	I
	246.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		250,-	I
	246.4	Nr. 4 das Rauchverbot sowie das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		250,-	I
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §29 Abs. 3 (auch Verlader und Entlader )</b>			
S	247	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	250,-	I/II
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §29 Abs. 4 (auch Beförderer und Verlader)</b>			
S	248	Nr. 1 eine Vorschrift über die Verladung oder das Kennzeichen nicht beachtet;	Nr. 21d	300,-	I
S	249	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet;	Nr. 21e	300,-	I
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §35 Abs. 4</b>			
S	250	Satz 4 eine Bescheinigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 27c	250,-	II
		<b>der Fahrzeugführer entgegen §35a Abs. 4</b>			
S	251	Satz 3 eine Fahrwegbestimmung nicht oder nicht richtig beachtet, nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 28c	250,-	II
	<b>O.</b>	<b>der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens</b>			
		<b>der Betreiber eines Wagens entgegen §26 Abs. 4 (auch Beförderer, Verlader, Befüller, Fahrzeugführer und Betreiber eines Containers)</b>			
E	252	eine dort genannte Vorschrift nicht oder nicht richtig beachtet;	Nr. 18e	200,- bis 800,-	I/II/III
		<b>der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens entgegen §30</b>			
E	253	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nur ein Wagen oder ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 22a	1000,-	I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
E	254	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Wagen oder Tank einer dort genannten	Nr. 22b		
	254.1	Bauvorschrift und Ausrüstungsvorschrift,		2000,-	I
	254.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht;		500,-	I/II
E	255	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 22c	800,-	I
E	256	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 22d	200,-	III
E	257	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen, ein abnehmbarer Tank oder ein Batteriewagen nicht verwendet wird;	Nr. 22e	500,-	I/II
E	258	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nr. 22f	500,-	II
	<b>P.</b>	<b>Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)</b>			
		<b>die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen §30a Abs. 1</b>			
E	259	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Instandhaltung eines Tanks oder seiner Ausrüstung in einer dort genannten Weise sichergestellt wird;	Nr. 22a. a)	1000,-	I
E	260	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst;	Nr. 22a. b)	500,-	II
E	261	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung gefertigt wird;	Nr. 22a. c)	500,-	II
		<b>die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) entgegen §30a Abs. 2</b>			
E	262	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen nicht verwendet wird;	Nr. 22a. d)	500,-	I
E	263	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 22a. e)	800,-	I
	<b>Q.</b>	<b>der Eisenbahninfrastrukturunternehmer</b>			
		<b>der Eisenbahninfrastrukturunternehmer entgegen §4 Abs. 2</b>			
E	264	Nr. 2 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		<b>der Eisenbahninfrastrukturunternehmer entgegen §27 Abs. 1 (auch Beförderer, Verlader, Befüller und Empfänger und Betreiber einer Annahmestelle)</b>			
E	265	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		<b>der Eisenbahninfrastrukturunternehmer entgegen §31</b>			
E	266	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal unterwiesen wird;	Nr. 23a	200,-	II
E	267	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass ein interner Notfallplan aufgestellt wird;	Nr. 23b	800,-	I
E	268	Nr. 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass er Zugriff zu einer Information hat;	Nr. 23c	800,-	I
	<b>R.</b>	<b>der Triebfahrzeugführer</b>			
		<b>der Triebfahrzeugführer entgegen §31a</b>			
E	269	eine schriftliche Weisung nicht oder nicht rechtzeitig einsieht;	Nr. 23a	200,-	II
	<b>S.</b>	<b>der Reisende</b>			
		<b>der Reisende entgegen §32</b>			
E	270	ein gefährliches Gut mitführt oder befördern lässt;	Nr. 24	500,-	I
	<b>T.</b>	<b>der Schiffsführer</b>			
		<b>der Schiffsführer entgegen §4 Abs. 2</b>			
B	271	Nr. 3 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		<b>der Schiffsführer entgegen §4 Abs. 3</b>			
B	272	Nr. 3 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	1600,-	I
		<b>der Schiffsführer entgegen §27 Abs. 7 (auch Beförderer)</b>			
B	273	nicht sicherstellt, dass nur eine dort genannte Anlage oder ein dort genanntes Gerät verwendet wird;	Nr. 19k	1000,-	I
		<b>der Schiffsführer entgegen §33</b>			
B	274	Nr. 1 die Sicherheitspflichten nicht beachtet;	Nr. 25a	800,-	I
B	275	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff oder Tankschiff nicht überladen oder ein Ladetank nicht überfüllt ist;	Nr. 25b	1000,-	I
B	276	Nr. 3 sich nicht vergewissert, dass	Nr. 25c		
	276.1	das Schiff oder Tankschiff oder die Ladung keine offensichtlichen Mängel,		1000,-	I
	276.2	Undichtheiten oder Risse aufweist oder		1000,-	I
	276.3	keine Ausrüstungsteile fehlen;		200,- bis 1000,-	III/II/I
B	277	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass jedes betroffene Mitglied der Besatzung die schriftlichen Weisungen versteht und richtig anwenden kann;	Nr. 25d	300,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
B	278	Nr. 5 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft;	Nr. 25e	800,-	I
B	279	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 25f	150,- bis 5000,-	III/II/I
B	280	Nr. 7 nicht prüft, ob der Eigentümer oder Betreiber seinen Pflichten nach §34 nachgekommen ist;	Nr. 25g	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	281	Nr. 8 Buchstabe a ein Begleitpapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 25 h		
	281.1	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN:			
	281.1.1	a) Zulassungszeugnis nach Unterabschnitt 1.16.1.1 oder 1.16.1.3 ADN und Anlage nach Unterabschnitt 1.16.1.4 ADN,		150,- bis 300,-	II/I
	281.1.2	b) Beförderungspapiere nach Abschnitt 5.4.1 ADN			
	281.1.2.1	nicht vorhanden,		500,-	I
	281.1.2.2	nicht vollständig,		200,-	III
	281.1.3	b) Container-/ Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 ADN,		300,-	II
	281.1.4	c) schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN		300,-	II
	281.1.5	d) Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung		150,-	II
	281.1.6	e) Bescheinigungen über die Prüfung nach den Unterabschnitten 8.1.7.1, 8.1.7.2 ADN,		150,- bis 500,-	II/I
	281.1.7	f) Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöschschläuche nach Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN und der besonderen Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		300,- bis 500,-	II/I
	281.1.8	g) Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN,		150,-	II
	281.1.9	h) Kopie einer Sonderregelung nach Kapitel 1.5 ADN,		150,-	II
	281.1.10	i) Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADN,		300,-	I
	281.2	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN:			
	281.2.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.1.4.11 ADN,		500,-	II
	281.2.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	281.2.3	c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach Unterabschnitt 9.1.0.94 und 9.1.0.95 ADN sowie Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 9.1.0.88 oder 9.2.0.88 ADN,		500,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	281.2.4	d) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 9.1.0.40.2.9 ADN,		300,-	II
	281.2.5	e) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II
	281.2.6	f) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.1.0.52.2 ADN,		500,-	II
	281.2.7	g) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen,		500,-	II
	281.2.8	h) Liste über die unter Buchstabe g) aufgeführten Anlagen/Geräte mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II
	281.2.9	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter e) bis h) genannten Unterlagen,		100,-	III
	281.3	folgende Dokumente nach Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN:			
	281.3.1	a) Stauplan nach Unterabschnitt 7.2.4.11 ADN,		500,-	II
	281.3.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADN,		500,-	II
	281.3.3	c) Lecksicherheitsplan und Stabilitätshandbuch nach Unterabschnitt 9.3.1.13, 9.3.2.13 oder 9.3.3.13 ADN sowie Beleg für den Ladungsrechner,		500,-	II
	281.3.4	d) (gestrichen)			
	281.3.5	e) Klassifikationszeugnis nach Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 ADN,		500,-	II
	281.3.6	f) Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage nach Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN,		1000,-	I
	281.3.7	g) Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 ADN,		500,-	II
	281.3.8	h) Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen nach Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN,		800,-	I
	281.3.9	i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN,		800,-	I
	281.3.10	j) Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume nach Abschnitt 8.1.8 ADN,		500,-	II
	281.3.11	k) Heizinstruktion nach ADN,		800,-	I
	281.3.12	l) (gestrichen)			
	281.3.13	m) Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 ADN,		800,-	I
	281.3.14	n) Instruktion nach Unterabschnitt 7.2.3.28 ADN,		500,-	II
	281.3.15	o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 ADN,		500,-	II

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie		
G	281.3.16	p) Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen nach den Absätzen 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9 ADN,		300,-	II		
	281.3.17	q) Berechnung der Haltezeit nach den Absätzen 7.2.4.16.16, 7.2.4.16.17 ADN und die Dokumentation des Wärmeübergangswertes,		500,-	II		
	281.3.18	r) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben,		500,-	II		
	281.3.19	s) Liste oder Übersichtsplan der rot gekennzeichneten fest installierten Anlagen und Geräte nach Absatz 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3 oder 9.3.3.52.3 ADN,		500,-	II		
	281.3.20	t) Plan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen sowie den autonomen Schutzsystemen,		500,-	II		
	281.3.21	u) Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit den vorgeschriebenen Angaben,		500,-	II		
	281.3.22	v) Liste oder Übersichtsplan mit den erforderlichen Angaben beim Einsatz fest installierter Anlagen und Geräte außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche,		300,-	II		
	281.3.23	fehlender Sichtvermerk der zuständigen Behörde auf den unter r) bis v) genannten Unterlagen,		100,-	III		
	281.3.24	w) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/ Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) ADN, wenn zutreffend,		500,-	II		
	281.3.25	x) Bescheinigungen nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/ Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) ADN, wenn zutreffend,		500,-	II		
	281.4	Nr. 8 Buchstabe b die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;		500,-	II		
B	282	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine in Kapitel 8.3 genannte Vorschrift eingehalten wird:	Nr. 25i				
	282.1	nicht dafür sorgt, dass sich nur der in Unterabschnitt 8.3.1.1 genannte Personenkreis an Bord aufhält,				250,- bis 500,-	I
	282.2	nicht dafür sorgt, dass sich nach Unterabschnitt 8.3.1.2 Personen nur kurzfristig in den dort genannten Bereichen aufhalten,				500,-	II
	282.3	nicht dafür sorgt, dass nach Unterabschnitt 8.3.1.3 keine Personen unter 14 Jahren an Bord sind, wenn das Schiff eine Bezeichnung mit zwei blauen Kegeln oder zwei blauen Lichtern führt,				500,-	I

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	282.4.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 an Bord von Trockengüterschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen,		150,-	III
	282.4.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 an Bord von Tankschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden und diese die Anforderungen für den Einsatz in der jeweiligen Zone erfüllen,		250,-	II
	282.5.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Trockengüterschiffen eingehalten wird,		500,-	I
	282.5.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Tankschiffen eingehalten wird;		1000,-	I
B	283	Nr. 10 eine Sendung befördert, ohne dass die Vorschriften erfüllt sind;	Nr. 25j	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	284	Nr. 11 vor dem Entgasen eines Tankschiffs an einer Annahmestelle seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 25k	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	285	Nr. 12 vor dem Beladen und Entladen der Lade-tanks eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 25l	200,- bis 1000,-	III/II/I
	<b>U.</b>	<b>der Betreiber einer Annahmestelle</b>			
		<b>der Betreiber einer Annahmestelle entgegen §26 Abs. 5</b>			
B	286	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal nach Unterabschnitt 1.3.2.2 unterwiesen wird;	Nr. 18f	500,-	I
B	287	Nr. 2 vor dem Entgasen eines Tankschiffs seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 18g	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	288	Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nr. 18h	1000,-	I
		<b>der Betreiber einer Annahmestelle entgegen §27 Abs. 1 (auch Verloader, Befüller, Beförderer, Empfänger und Eisenbahninfrastrukturunternehmer)</b>			
B	289	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
	<b>V.</b>	<b>der Eigentümer oder Betreiber</b>			
		<b>der Eigentümer oder Betreiber entgegen §34</b>			



## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro	Kategorie
B	290	Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 26a	100,- bis 5000,-	III/II/I
B	291	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Sachkundiger an Bord ist;	Nr. 26b	1000,-	I
B	292	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Aktualisierung erfolgt;	Nr. 26c	100,- bis 1000,-	III/II/I
B	293	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff einer Sonderuntersuchung unterzogen wird;	Nr. 26d	500,- bis 1500,-	II/I
B	294	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Schiffsakte nach einer dort genannten Vorschrift geführt, aufbewahrt oder aktualisiert wird;	Nr. 26e	150,- bis 300,-	III
	<b>W.</b>	<b>die Besatzung und sonstige Personen an Bord</b>			
		<b>die Besatzung und sonstige Personen an Bord entgegen §34a Satz 1</b>			
B	295	den Anweisungen des Schiffsführers nicht Folge leisten.	Nr. 26a	100,- bis 1000,-	III/II/I

### 2. Verwarnungsgeldkatalog Straße (Tatbestände sind der Gefahrenkategorie III zuzuordnen)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro
	<b>A.</b>	<b>der Beförderer</b>		
S	1	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR auf dem Tankfahrzeug oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers oder Betreibers angegeben ist;	Nr. 6m	40,-
S	2	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 16 nicht dafür sorgt, dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit dem nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil ausgerüstet ist (beim Fehlen eines Unterlegkeils);	Nr. 6p	55,-
S	3	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass der Erdungsanschluss nach Absatz 6.8.2.1.27 ADR mit dem Erdungssymbol kenntlich gemacht ist;	Nr. 6m	55,-
S	4	der Beförderer entgegen §29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro
	<b>B.</b>	<b>der Empfänger</b>		
S	5	der Empfänger entgegen §29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-
	<b>C.</b>	<b>der Verlader</b>		
S	6	der Verlader entgegen §29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-
S	7	der Verlader entgegen §21 Abs. 2 Nr. 4 einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt;	Nr. 10 I	55,-
	<b>D.</b>	<b>der Befüller</b>		
S	8	der Befüller entgegen §23 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a, c oder d einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) oder ein nach Abschnitt 5.3.3 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für erwärmte Stoffe oder ein nach Abschnitt 5.3.6 ADR vorgeschriebenes Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht anbringt;	Nr. 13c	55,-
	<b>E.</b>	<b>der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers</b>		
S	9	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen §24 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2, Absatz 6.8.3.5.11 und Unterabschnitt 6.9.6.1 ADR auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC, Schüttgut-Container und FVK-Tank selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und/oder Betreibers angegeben ist;	Nr. 16a	40,-
	<b>F.</b>	<b>der Fahrzeugführer</b>		
S	10	der Fahrzeugführer entgegen §28 Nr. 10 Buchstabe d einen nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 20j	35,-
S	11	der Fahrzeugführer entgegen §28 Nr. 10 Buchstabe b die nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR vorgeschriebene Schulungsbescheinigung nicht mitführt, aber im Verlauf der Straßenkontrolle ermittelt oder nachgewiesen wird, dass eine solche Bescheinigung erteilt worden ist;	Nr. 20j	35,-

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro
S	12	der Fahrzeugführer entgegen §28 Nr. 7 gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR	Nr. 20g	
	12.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	12.2	mehrere orangefarbene Tafeln nicht parallel/senkrecht zur Längsachse anbringt oder		25,-
	12.3	eine orangefarbene Tafel nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		40,-
S	13	der Fahrzeugführer entgegen §28 Nr. 6 einen der nach den Unterabschnitten 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) nicht anbringt;	Nr. 20f	40,-
S	14	der Fahrzeugführer entgegen §28 Nr. 6 gemäß Absatz 5.3.1.1.5 ADR einen Großzettel (Placard) nicht entfernt oder abdeckt;	Nr. 20f	40,-
S	15	der Fahrzeugführer entgegen §28 Nr. 7 gemäß Abschnitt 5.3.6 ADR ein Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nicht entfernt oder abdeckt;	Nr. 20g	40,-
S	16	der Fahrzeugführer entgegen §29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	55,-
	<b>G.</b>	<b>der Entlader</b>		
S	17	der Entlader entgegen §29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet.	Nr. 21b	55,-

### 3. Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro
	<b>A.</b>	<b>der Absender</b>		
E	1	der Absender entgegen §18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nr. 4o	55,-
E	2	der Absender entgegen §18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b i. V. m. Absatz 5.3.2.1.7 RID	Nr. 4o	
	2.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	2.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		25,-

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro
E	3	der Absender entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 die gemäß den Sondervorschriften in Unterabschnitt 5.4.1.1 RID vorgeschriebenen relevanten Angaben - ausgenommen die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.6 RID - im Beförderungspapier nicht vermerkt;	Nr. 4h	55,-
	<b>B.</b>	<b>der Verlader</b>		
E	4	der Verlader entgegen §21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder c nicht dafür sorgt, dass einer der nach den Unterabschnitten 5.3.1.2, 5.3.1.3 und 5.3.1.5 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einer der nach Abschnitt 5.3.4 RID vorgeschriebenen Rangierzettel oder ein Kennzeichen nicht vorschriftsmäßig angebracht ist;	Nr. 10p	55,-
E	5	der Verlader entgegen §21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b oder c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nr. 10p	
	5.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	5.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		25,-
	<b>C</b>	<b>der Befüller</b>		
E	6	der Befüller entgegen §23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a, b, d oder e einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 und 5.3.1.4 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einen nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 RID vorgeschriebenen Rangierzettel oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 RID oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nr. 14b	55,-
E	7	der Befüller entgegen §23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nr. 14b	
	7.1	eine orangefarbene Tafel,		15,-
	7.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		25,-
	<b>D.</b>	<b>der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers</b>		
E	8	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen §24 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2 und Absatz 6.8.3.5.11 RID auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC oder Schüttgut-Container selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist;	Nr. 16a	55,-

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB §37 Abs. 1	Euro
	<b>E.</b>	<b>der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens</b>		
E	9  9.1 9.2	<p>der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens entgegen §30 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 RID auf dem Kesselwagen, abnehmbaren Tank oder Batteriewagen selbst oder auf einer Tafel</p> <p>- der Name des Betreibers angegeben ist, - das Datum der nächsten Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 RID nicht um den Buchstaben „L“ ergänzt ist.</p>	Nr. 22b	55,-

### Anlage 7a

#### **Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/ StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER)**

Gemäß §28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden im Fahreignungsregister (FAER) Daten über rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §10 GGBefG gespeichert, soweit sie in der Rechtsverordnung nach §6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s StVG bezeichnet ist.

Neu aufgenommen in Anlage 13 zu §40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind diesbezüglich in der Nummer 3.6 Zuwiderhandlungen gegen die GGVSEB. Dies entspricht der insoweit erweiterten Ermächtigungsgrundlage und Speichervorschrift im §28 StVG. Durch die Formulierung der Tatbestände soll sichergestellt werden, dass nur Entscheidungen über solche rechtswidrigen Handlungen gespeichert werden, die auch ohne das Vorliegen eines gefahrgutrechtlichen Verstoßes nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts registriert werden.

Diese Entscheidungen werden im FAER mit **einem** Punkt bewertet.

In der Bekanntmachung der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2013 (VkB1. 2013 Heft 23 S. 1162) heißt es in der Begründung zu Nummer 18 (Neufassung der Anlage 13):

„Die Anlage 13 wird von folgenden Grundgedanken geleitet:

Die Eintragung im Fahreignungsregister soll zum einen davon abhängen, ob die Zuwiderhandlung eine Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr hat. Dies wird für sämtliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Anlage 13 vom Verordnungsgeber bejaht. Zum anderen muss den Ordnungswidrigkeiten eine nennenswerte objektive Schwere zu Eigen sein.“

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf den Eintrag der Punkte in das FAER bei Ladungssicherungsverstößen auf Folgendes hinzuweisen: Jede dementsprechende rechtskräftige Bußgeldentscheidung führt zu einem Eintrag eines Punktes. In der Vergangenheit konnten im Bereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)/Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufgrund der Beurteilung der Gefährdung unterschiedliche Bußgeldhöhen festgesetzt und ein bis drei Punkte eingetragen werden; die Fahrerlaubnis wurde ab 18 Punkten entzogen. Nach dem geltenden Recht erfolgt dies ab 8 Punkten.

Der Eintrag in das FAER ist nur aufgrund eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides möglich. Liegt ein solcher vor und ist ein Tatbestand der Nummer 3.6 der Anlage 13 zu §40 FeV gegeben, muss ein Punkteeintrag erfolgen. Auch in den Fällen, in denen das Bußgeld im weiteren Verfahren auf einen Betrag von unter 60 Euro reduziert wird, würde ein Eintrag erfolgen, da nach §28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c StVG keine Mindestgeldbuße vorgesehen ist (Anmerkung: Für die StVO/StVZO ist nach §28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a eine Geldbuße von mindestens 60 Euro erforderlich.).

Insofern sollte bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten überprüft werden, ob dem Betroffenen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld angeboten werden kann.

Die Eintragung der Punkte bewirkt auch **keine inhaltliche Veränderung des Bußgeldverfahrens**.

Neu aufzunehmen in den Bußgeldbescheid ist lediglich ein informativer Hinweis für den Betroffenen auf die Eintragung im FAER, analog zu dem bereits im Straßenverkehrsordnungswidrigkeitenverfahren praktizierten Vorgehen (Hinweis: Punkte im FAER sind eine Folge eines rechtskräftigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens und können nicht eigenständig angefochten werden.).

Der in Nummer 3.6.1 der Anlage 13 zu §40 FeV aufgeführte Begriff „**tatsächlicher Verladere**“ meint den für die Ladungssicherung im Sinne des §22 Absatz 1 StVO verpflichteten Verladere. Im Falle eines Verstoßes ist das die für das verladende Unternehmen verantwortlich handelnde Person nach §9 OWiG, die einen Ladungssicherungsverstoß nach den Gefahrgutvorschriften und tateinheitlich nach der StVO zu verantworten hat. Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Ladearbeiten und nicht der ausführende Gabelstaplerfahrer oder Lagerarbeiter.

Für die Auslegung des Begriffs „**tatsächlicher Verladere**“ ist die Begriffsbestimmung zum Verladere nach §2 Nummer 3 GGVSEB nicht heranzuziehen. Für den Eintrag von Punkten wird ausschließlich die Verantwortlichkeit nach der StVO berücksichtigt, da nur dann ein Punkteeintrag gewollt ist, wenn eine Verfolgung des Verstoßes auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Gütern zu einem Bußgeld nach der StVO für den Verladere führen würde.

## Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Die Pflicht des Beförderers zur Ausrüstung der Fahrzeuge mit Ladungssicherungsmitteln entspricht der Verpflichtung des Halters in der StVZO und ein entsprechender Verstoß wurde insofern in die Anlage 13 zu § 40 FeV aufgenommen.

### Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Anhand der den Tatbeständen zugeordneten Tatbestandsnummern erfolgt die Übermittlung der Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten an das FAER durch die für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen gefahrgutrechtliche Bestimmungen zuständige Bußgeldbehörde.

Grundlage für die Datenübermittlung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (VwV-VZR) vom 16. August 2000 (BAnz. S. 17269). Hiernach hat die Datenübermittlung auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Art der Übermittlung der Daten (Aufbau und Inhalt der Datensätze) ist in den aufgrund dieser VwV festgelegten Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an das Verkehrszentralregister (SDÜ-VZR-MIT, BAnz Nr. 188a v. 09.10.2002 S. 23221; VkBf. 2002 Heft 16 S. 529 ff) geregelt. Die Standards stehen auf der Internetseite des KBA ([www.kba.de](http://www.kba.de)) zur Verfügung.

### **Gegenüberstellung der in der Anlage 13 zum § 40 FeV enthaltenen Parallelverstöße nach der GGVSEB und der StVO/StVZO**

<b>TBNR</b>	<b>Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB</b>	<b>TBNR</b>	<b>Verstöße gegen die Vorschriften der StVO/StVZO</b>
	Nr. 3.6.1 bis 3.6.3 der Anlage 13 FeV		Nr. 3.2.14 bzw. 3.5.2 der Anlage 13 FeV in Verbindung mit BKatV
<b>529500/ 529506</b>	Als tatsächlicher Verlader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.  (Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (Ifd. Nr. 120.3 RSEB))		102.1 Wer die Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder sichert, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können  102.1.1 bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern – mit Gefährdung  102.2.1 bei anderen als in Nummer 102.1.1 genannten Kraftfahrzeugen bzw. ihren Anhängern – mit Gefährdung (§ 22 Abs. 1 StVO)
<b>529512/ 529518</b>	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel sichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so sichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.  (Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a der GGVSEB (Ifd. Nr. 245.3 RSEB))		

<p><b>519500</b></p>	<p>Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 der GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben.</p> <p>(Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe o der GGVSEB (Ifd. Nr. 48 RSEB))</p>	<p>189.3</p> <p>Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zuges durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt.</p> <p>189.3.1</p> <p>bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern</p> <p>189.3.2</p> <p>bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Fahrzeugen</p> <p>(§ 31 Abs. 2 StVZO)</p>
----------------------	--	---